

Verfahrensarten Flurneuordnung - Flurbereinigung

Die Flurneuordnung umfasst darüber hinaus mehrere Verfahrensarten, die sich gegenseitig unterscheiden:

1. Normalverfahren § 1 Flurbereinigungsgesetz

Umfassende Verbesserung von zersplittertem Grundbesitz und Strukturmängeln (fehlende Erschließung, schlechter Flurstückzuschnitt)

2. Vereinfachtes Verfahren § 86 Flurbereinigungsgesetz

a) Kleines Regelverfahren

- Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen
- Auflösung von Landnutzungskonflikten
- Ortslageverfahren

b) Kleines Unternehmensverfahren

- Beseitigung von Nachteilen (z.B. Kurvenbegradigung, Hochwasserschutz)

3. Unternehmensverfahren §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz

- Keine Privatnützigkeit als Voraussetzung!
- Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Großbaumaßnahme (Bahn, Straße, etc.) von erheblicher landwirtschaftlicher Fläche (mind. 5 ha)
- Zudem muss eine Planfeststellung vorliegen
- Das Flurbereinigungsverfahren ermöglicht die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern.
- Eine nachhaltige Veränderung durch den Unternehmenszweck, ein neues Wegenetz und eine Neuzuteilung von Land

4. Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren § 91 Flurbereinigungsgesetz

- Schnelle Verbesserung bei bestehendem Wegenetz
- Es wird eine Bodenordnung durch Tausch von möglichst angrenzenden Flurstücken vorgenommen

5. Freiwilliger Landtausch § 103 a Flurbereinigungsgesetz

- Behebung von agrarstrukturellen Mängeln bei begrenzter Besitzersplitterung bzw. aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege